

UNIVERSITÄT ZU KÖLN



Merkblatt für Studierende, die im akademischen Jahr 2016/2017 einen Studienaufenthalt an einer Partneruniversität im Rahmen des Erasmus+ Programms verbringen

Im Rahmen Ihres Studiums an der Universität zu Köln haben Sie einen Platz an einer europäischen Partneruniversität erhalten. Hierfür erhalten Sie finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Diese Mittel werden zentral vom Dezernat 9 - Internationales verwaltet. Um diesen Zuschuss auszahlen zu können, benötigen wir folgende Dokumente, die Ihnen von Ihren Programmbeauftragten in der Fakultät ausgehändigt wurden:

Laut NA DAAD-Vertrag müssen diese Unterlagen vollständig beim Dezernat 9 - Internationales eingereicht werden. Bei unvollständigen Unterlagen behalten wir uns vor, den Erasmus-Mobilitätzuschuss ganz oder anteilig zurückzufordern!

VOR DER MOBILITÄT:

Grant Agreement

Beim Grant Agreement handelt es sich um den Stipendienvertrag, der die finanzielle Förderung Ihrer Auslandsmobilität regelt. Füllen Sie das Grant Agreement vollständig aus, mit Ausnahme der Details zur finanziellen Förderung unter 2.2. und 3.1. Reichen Sie das unterschriebene Grant Agreement **im Original in Papierform** (d.h. per Post oder persönlich) bis **15.08.2016** (WiSe 2016/2017 bzw. Studienjahr 2016/2017) bzw. **01.11.2016** (SoSe 2017) ein.

WICHTIG: Es werden nur **maschinell** ausgefüllte und **vollständige** Stipendienverträge bearbeitet! Handschriftlich ausgefüllte und unvollständige Anträge werden nicht angenommen.

Learning Agreement for Studies (Anhang I) – Abschnitt “Before the Mobility”

Die im Ausland erbrachten Studienleistungen sollen auf die zum Erwerb des Studienabschlusses an der Heimathochschule erforderlichen Studienleistungen angerechnet werden. Daher muss **vor Antritt des Auslandsstudiums** ein klar festgelegtes Studienprogramm mit dem Programmbeauftragten Ihres Fachbereichs/Ihrer Fakultät sowie der Gasthochschule vereinbart werden, das im „Learning Agreement for Studies“ (LA) dokumentiert wird (Tabelle A). Im LA wird zudem bereits im Vorfeld die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen vereinbart (Tabelle B).

Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden des LA. Bitte reichen Sie das **vollständig ausgefüllte** LA ein, sobald es **vollständig unterschrieben** ist (von Ihnen, Kölner Fachbereich/Fakultät, Gasthochschule). Das LA braucht nicht im Original eingereicht werden, eine Kopie bzw. ein Scan sind ausreichend!

Sprachförderung Online (OLS)

Als Bestandteil Ihrer Erasmus+ Förderung müssen Sie vor der Mobilitätsphase einen Online-Sprachtest absolvieren, den sog. OLS-Test.

Der OLS-Test ist in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Dänisch, Griechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch und Tschechisch verfügbar. Der OLS-Test wird in der Hauptunterrichtssprache abgelegt.

Die Aufforderung zum Ablegen des Sprachtest erhalten Sie nach Bearbeitung Ihres Grant Agreements, und zwar per Email durch OLS Language Assessment.

Der Sprachtest wurde entwickelt, um Ihnen bei der Verbesserung Ihrer Sprachkenntnisse vor und während des Auslandsaufenthaltes zu helfen. Das Ergebnis des Sprachtest hat keine Auswirkungen auf Ihre Teilnahme am Erasmus+ Programm oder der Erasmus+ Förderung, sondern dient ausschließlich zur Dokumentation Ihres aktuellen Sprachstandes!

WÄHREND DER MOBILITÄT:

Learning Agreement for Studies (Anhang I) – Abschnitt “During the Mobility”

Sollten sich vor Ort Änderungen zum ursprünglich vereinbarten LA ergeben, füllen Sie bitte die Tabelle A2 aus – ergeben sich auch Änderungen für die Anerkennung, ist zusätzlich Tabelle B2 auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass auch für Änderungen drei Unterschriften notwendig sind (Ihre, Kölner Fachbereich/Fakultät, Gasthochschule). Reichen Sie das vollständig unterschriebene Dokument **innerhalb von 5 Wochen nach Beginn der Mobilitätsphase** per Email ein.

Online-Sprachkurs

Bei einem Ergebnis von A1 bis B1 im OLS-Sprachtest wird Ihnen automatisch eine Lizenz für einen kostenlosen OLS-Onlinesprachkurs zugeteilt. Die Teilnahme am Online-Sprachkurs ist freiwillig – die Förderung der Sprachkompetenz in Form der Online-Sprachkurse soll jedoch wesentlich dazu beitragen, die Wirksamkeit Ihres Auslandsaufenthaltes zu verbessern, weswegen wir eine Teilnahme dringend empfehlen – viele ehemalige Erasmus-Studierende konnten durch die tutorierten Onlinekurse Ihre Sprachkenntnisse z.B. von A2 auf C1 verbessern!

Sollten Sie im OLS-Sprachtest ein Niveau von B2 oder höher erlangt haben und auch von dem kostenlosen Angebot der OLS-Onlinesprachkurse profitieren wollen, teilen Sie uns dies bitte per Email an Frau Annika Schwarz (a.schwarz@verw.uni-koeln.de) mit. In diesem Fall haben Sie sogar die Wahl zwischen Hauptunterrichtssprache und Landessprache!

NACH DER MOBILITÄT:

Confirmation of ERASMUS study period (Anhang IV)

Am Ende Ihres Auslandsaufenthaltes bescheinigt Ihnen die Gasthochschule den Beginn und das Ende der Mobilitätsphase. Lassen Sie sich in der letzten Woche, die Sie an der Gasthochschule anwesend sind, die genauen Daten bescheinigen und reichen Sie diese Bestätigung innerhalb von **30 Tagen nach Ende der Mobilität** bei dem Dezernat 9 - Internationales per mail oder in Papierform ein.

Erfahrungsbericht

Verfassen Sie einen frei formulierten Erfahrungsbericht zu Ihrem Erasmus-Aufenthalt und reichen diesen **per Email und in Papierform** innerhalb von **30 Tagen nach Ende der Mobilität** ein. Bitte gehen Sie in Ihrem Erfahrungsbericht auf folgende Punkte ein:

- Vorbereitung (Planung, Organisation und Bewerbung bei der Gasthochschule)
- Unterkunft
- Studium an der Gasthochschule
- Alltag und Freizeit
- Fazit (beste und schlechteste Erfahrung)

Der Umfang des Erfahrungsberichts soll ca. 2-3 Seiten sein (gern auch länger!) und kann gern mit Bildern ergänzt werden.

EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht)

Sie erhalten nach Ende der Mobilitätsphase automatisch per Email den Link zur EU-Survey, der Online-Umfrage der EU-Kommission. Diese Umfrage dient zur statistischen Erhebung aller Mobilitäten innerhalb einer Hochschule, eines Landes sowie programmweit.

Die EU-Survey-Onlineumfrage ist Bestandteil Ihrer Erasmus+ Förderung und ist daher verpflichtend! Bitte beachten Sie, dass ohne EU-Survey-Onlineumfrage die 2. Stipendienrate nicht ausgezahlt wird!

Online-Sprachtest

Wenn Sie vor Ihrem Auslandsaufenthalt einen Online-Sprachtest absolviert haben, werden Sie nach der Mobilität gebeten, einen weiteren Sprachtest zu machen, um die Entwicklung Ihrer Sprachkenntnisse nachzuhalten. Die Aufforderung erhalten Sie wieder per Email durch OLS Language Assessment. Bitte beachten Sie, dass ohne 2. OLS-Test die 2. Stipendienrate nicht ausgezahlt wird!

Transcript of Records

Die Gasthochschule bescheinigt am Ende des bzw. nach dem Auslandsaufenthalt, dass das vereinbarte Programm absolviert wurde und dokumentiert Ihre Leistungen in einem sog. „Transcript of Records“. Bitte reichen Sie eine Kopie beim Dezernat 9 – Internationales ein. Das Original benötigen Sie selbst, um sich die im Ausland erbrachten Leistungen bei der zuständigen Stelle anerkennen zu lassen!

Bestätigung der Anerkennung

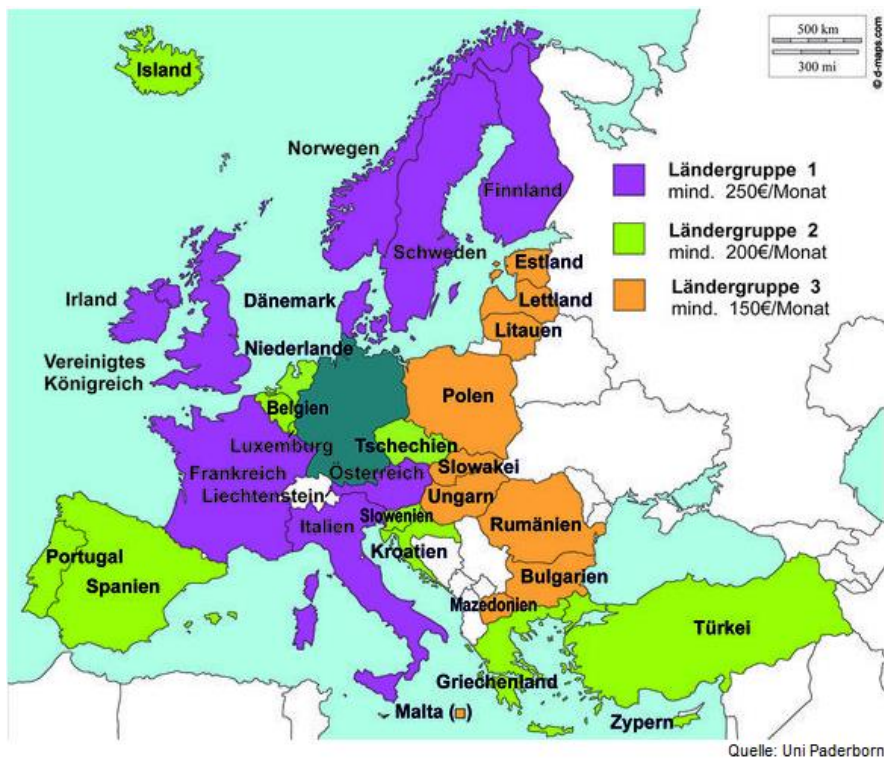
Sobald Sie die im Ausland erbrachten Studienleistungen anerkennen lassen haben, reichen Sie uns bitte eine Bestätigung der Anerkennung (z.B. Anerkennungsbogen, KLIPS-Ausdruck) ein. Im eigenen Interesse sollten Sie sich zeitnah nach Erhalt des Transcript of Records um die Anerkennung kümmern!

WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN

Mobilitätzuschuss

Die Erasmus+ Förderung kann von allen Studierenden, die ein abschlussorientiertes Studienprogramm an der Universität zu Köln absolvieren, in Anspruch genommen werden, unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Die Fördersätze sind abhängig vom Zielland. Die Programmländer wurden in drei Gruppen unterteilt:



Die Fördersätze im Studienjahr 2016/2017 je Ländergruppe sind:

Ländergruppe	ERASMUS+ Zuschuss pro Monat / Tag
Gruppe 1	270,- € (bzw. 9,- €/Tag)
Gruppe 2	210,- € (bzw. 7,- €/Tag)
Gruppe 3	150,- € (bzw. 5,- €/Tag)

Gemäß der Definition der EU-Kommission entspricht 1 Monat 30 Tagen. Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 3 Monate (90 Tage); Ausnahme stellen Trimester dar.

Die finanzielle Förderung in den Ländergruppen 1 und 2 beträgt:

- max. 4 Monate (120 Tage) bei Aufenthalten von einem Semester
- max. 7 Monate (210 Tage) bei Aufenthalten von zwei Semestern

Dauert eine Mobilität länger als 120 bzw. 210 Tage, zählen zusätzliche Tage als „zero grant“-Zeiträume (= Tage ohne finanzielle Förderung).

Beispiel:

Mobilität in Ländergruppe 1 vom 01.09.2016 bis 31.01.2017 = 150 Tage
Studierende/r erhält Förderung für 120 Tage ($120 \cdot 9,- \text{ €/Tag} = 1.080,- \text{ €}$), die Tage 121 – 150 zählen als „zero grant“.

Somit können Aufenthalts- und Förderdauer voneinander abweichen.

Mobilitäten in Ländergruppe 3 werden voll gefördert.

Bitte beachten Sie außerdem: Die Tagessätze sowie die Förderdauer werden von der eigenen Hochschule festgelegt und weichen deshalb i.d.R. von der Stipendienhöhe anderer Hochschulen ab! Dies liegt – ausgehend vom verfügbaren Budget der einzelnen Hochschulen – an der Verteilung der Mobilitäten in den einzelnen Ländergruppen, der Anzahl der Studierenden, die im jeweiligen Studienjahr ins Ausland gehen sowie der Dauer der individuellen Mobilitäten.

Das **Anfangsdatum** der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem Sie an der Gasthochschule für akademische Zwecke anwesend sind (z. B. Beginn der Lehrveranstaltungen, eine von der Gasthochschule organisierte Begrüßungsveranstaltung oder Kurse zur sprachlichen bzw. kulturellen Vorbereitung). Auch der Aufenthaltszeitraum für Sprachkurse, die von einer anderen Einrichtung als der Gasthochschule angeboten werden, kann für die Mobilitätsphase berücksichtigt werden.

Das **Enddatum** ist der letzte Tag, an dem Sie bei der Gasthochschule für akademische Zwecke anwesend sein müssen (z. B. letzte Prüfung, Vorlesungsende).

Wir bitten Sie daher die Zeitangaben im Grant Agreement so genau wie möglich zu machen. Erkundigen Sie sich ggf. bei der Gasthochschule nach den genauen Daten!

Der Mobilitätzuschuss wird Ihnen in zwei Raten ausgezahlt:

- 1. Rate: 80% der im Grant Agreement festgelegten Förderung
- 2. Rate: Restförderung, wenn Sie innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die Abschlussunterlagen eingereicht haben (Confirmation of Erasmus study period; Erfahrungsbericht; EU-Survey-Onlineumfrage; 2. OLS-Test)

Bitte beachten Sie, dass die 2. Stipendienrate geringer ausfallen kann, falls sich Ihre Mobilitätsphase verkürzt hat auf weniger als 120 bzw. 210 Tage.

Nähere Details zu den Zahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte auch dem Grant Agreement, Artikel 4.

Änderung der Aufenthaltszeiten

Bitte melden Sie uns (und Ihrem Programmbeauftragten in der Fakultät) **umgehend**, falls sich Ihr Studienaufenthalt im Ausland verkürzt. Sollten Sie sich weniger als 3 Monate im Ausland aufhalten, muss der bereits erhaltene Zuschuss zurückgezahlt werden, da mit Unterschreitung der Mindestaufenthaltsdauer der Förderanspruch entfällt! Ausnahmen bilden hier die sogenannten Trimester sowie Verkürzungen des Aufenthaltes aus gesundheitlichen Gründen. Sollten Sie Ihren Aufenthalt aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig beenden müssen, setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit uns in Verbindung!

Verlängerungsanträge müssen **mindestens 30 Tage** vor Ende der ursprünglich geplanten Mobilitätsphase bei uns eingegangen sein. Die Verlängerung muss sowohl von der Gasthochschule sowie Ihrem/r Programmkoordinator/in genehmigt werden. Die Verlängerung kann formlos beim Dezernat 9 – Internationales beantragt werden, in diesem Fall ist ein neues Grant Agreement abzuschließen.

Eine Verlängerung ist nur innerhalb eines Studienjahres möglich. Soll eine Mobilität über zwei Studienjahre erfolgen (z.B. SS 2017 – WS 2017/2018), ist ein neues Grant Agreement für das zweite Semester zu schließen (neues Förderjahr!).

Rückmeldung und Beurlaubung

Bitte denken Sie daran, dass Sie sich rechtzeitig für das Semester, das Sie im Ausland verbringen werden, rückmelden oder beurlauben lassen. Bitte beachten Sie, dass Sie nur im Falle einer Rückmeldung oder Beurlaubung die Erasmus+ Förderung erhalten können – beachten Sie hierzu die entsprechenden Fristen!

Zuständig für Beurlaubungen ist das Studierendensekretariat, weitere Informationen und das Antragsformular finden Sie unter <http://verwaltung.uni-koeln.de/studsek/content/studium/beurlaubung/>.

Versicherungen

Mit Unterzeichnung des Grant Agreements verpflichten Sie sich selbst für ausreichenden Versicherungsschutz im Gastland zu sorgen, da mit dem Erasmus+ Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. Zwischen den gesetzlichen Krankenkassen der EU-Mitgliedsstaaten gibt es ein Krankenversicherungsabkommen, das einen Grundversicherungsschutz bietet. Sie sollten sich aber **auf jeden Fall** bei Ihrer Krankenkasse über den Versicherungsschutz während des Auslandsaufenthaltes und die Notwendigkeit einer zusätzlichen privaten Versicherung informieren. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Gruppenversicherung (Kranken-, Unfall-, Haftpflicht) über den DAAD abzuschließen (siehe <https://www.daad.de/ausland/studieren/leben/de/>)

Kontakt im Dezernat 9 – Internationales der Universität zu Köln:

Christiane Biehl, M.A. (ERASMUS-Hochschulkoordinatorin)

Annika Schwarz, M.A. (Administration, Verwaltung der Mobilitätzuschüsse)

Mail: a.schwarz@verw.uni-koeln.de

Tel.: +49 221 470 5804

Fax: +49 221 470 6842

Anschrift :

Universität zu Köln

Dezernat Internationales

Abt. 93 Internationale Mobilität

Albertus-Magnus-Platz

50923 Köln

Besucheradresse und Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag

10:00 bis 12:30 Uhr

SSC (Studierenden Service Center)

Universitätsstr. 22a / 1.OG